

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

vom 14. November 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010»³ wird wie folgt geändert:

Art. 53

² (*geändert*) ~~Der Kantonsrat übt das Begnadigungsrecht bei Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren aus. Im Übrigen übt die~~ Die Regierung **übt** das Begnadigungsrecht aus.

Art. 54

¹ (*geändert*) Die verurteilte Person oder eine andere in Art. 382 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁴ bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. ~~Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem Kantonsrat Antrag.~~

1 ABl 2022-00.081.689.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 20. September 2023; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 14. November 2023; in Vollzug ab 14. November 2023.

3 sGS 962.1.

4 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

² (*geändert*) Ist das Begnadigungsgesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das zuständige Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es kann den Strafvollzug bis zum Entscheid der ~~Begnadigungsinstanz~~ **Regierung** aufschieben oder unterbrechen. Auf Verfahren und Kosten werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁵ sachgemäss angewendet.

³ (*geändert*) Der Entscheid über das Begnadigungsgesuch muss nicht begründet werden. Die ~~Begnadigungsbehörde~~ **Regierung** kann bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt ein neues Gesuch nicht zugelassen wird.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁶

St.Gallen, 20. September 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁵ sGS 951.1.

⁶ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁷

Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung wurde am 14. November 2023 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 3. Oktober bis 13. November 2023 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁸

Dieser Nachtrag wird ab 14. November 2023 angewendet.

St.Gallen, 14. November 2023

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

7 Siehe ABl 2023-00.126.629.

8 Referendumsvorlage siehe ABl 2023-00.116.704.